

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/25/046

öffentlich

Kriterienkatalog zur Beurteilung von Anträgen zur Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Hohenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Julia Tesche	<i>Datum</i> 20.05.2025 <i>Verfasser:</i>
--------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen (Vorberatung)	03.06.2025	Ö
Gemeindevertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	08.07.2025	Ö

Sachverhalt:

Der Gemeinde liegen seit Dezember letzten Jahres 2 weitere Anträge von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben zur Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen vor. Anders als Windenergieanlagen fallen großflächige Agri-Photovoltaikanlagen (größer 2,5 ha) nicht in die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB kommt nicht infrage, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird. Es ist i. d. R. ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Deshalb liegt es in der Zuständigkeit und Verantwortung der Kommune, ob und wo großflächige Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Vor Aufstellung des Bebauungsplanes sollte anhand von Kriterien - die für das gesamte Gemeindegebiet gelten – entschieden werden, unter welchen Voraussetzungen Agri-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden sollen. Der Kriterienkatalog soll die Gemeinde dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden. Die Arbeitsgruppe „Energie“ hat in mehreren Sitzungen die Kriterien herausgearbeitet. Das Ergebnis ist zur Beschlussfassung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt den vorgestellten Kriterienkatalog für Agri-Photovoltaikanlagen.
2. Der Kriterienkatalog für Agri-Photovoltaikanlagen ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
<input checked="" type="checkbox"/> Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
unvorhergesehen <u>und</u>
unabweisbar <u>und</u>
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Kriterien für Agri- Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Hohenkirchen öffentlich
2	2025-06-02_Planrechtliche_Einschätzung_Planungsbüro_Mahnel öffentlich



Kriterien für Agri-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Hohenkirchen

Präambel

Auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen werden bereits große Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen bzw. sind in Planung.

Die Gemeinde Hohenkirchen hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ausweisung von Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll.

Agri-Photovoltaik (Agri-PV) ist die gleichzeitige Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für die Erzeugung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln und die Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen. Dadurch wird die Landfläche effizienter genutzt und eine "Doppelernnte" erzielt.

Der Bau von großflächigen Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich erfordert die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes in ein Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ da solche Anlagen in aller Regel nicht nach §35 Baugesetzbuch privilegiert sind.

Die folgenden genannten Kriterien sollen die Gemeindevertretung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge im Einzelfall bzw. auf Antrag zu entscheiden. Maßgeblich bleibt immer die Entscheidung der Gemeindevertretung. Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung wird mit dem vorliegenden Kriterienkatalog nicht geschaffen.

Kriterien

1. Agri-Photovoltaikanlagen müssen zum Schutz des Landschaftsbildes und des Tourismus einen Mindestabstand von 1500 m zur Küstenlinie einhalten. Damit wird der Erhaltung der freien Sicht in Richtung Ostseeküste gewährleistet.
2. Der Abstand zwischen zwei Agri-Photovoltaikanlagen beträgt mindestens 2000 m. Gemessen von Außenkante zu Außenkante des jeweiligen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
3. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch einen in der Gemeinde Hohenkirchen ansässigen Landwirt gestellt wird. Der Antrag kann auch durch einen Investor gestellt werden, sofern die Flächen im Eigentum eines ortsansässigen Landwirtes sind.
4. Um eine Umzingelung einzelner Ortslagen zu verhindern, darf jeder Ort (Ortsteil der Gemeinde) nur von einer Agri-Photovoltaikanlage betroffen sein. Als Betroffen gilt ein Ort, wenn eine Agri-Photovoltaikanlage an einer Stelle dichter als 500 m an die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Bebauung (Innenbereich) heranreicht.
5. Die maximale Größe einer Agri-Photovoltaikanlage darf 60 ha nicht überschreiten.
6. Ein Batteriespeicher mit einer Mindestspeichergröße von 100% der MWp Leistung der jeweiligen Agri-Photovoltaikanlage muss bereitgestellt werden um Stromspitzen auszugleichen und Abriegelungen weitgehend zu vermeiden. Der Batteriespeicher muss im technischen Zusammenhang mit der Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage entstehen.

7. Alle Agri-Photovoltaikanlagen haben einen Abstand zu öffentlichen Straßen von mindestens 200 m einzuhalten
8. Die Maximalfläche aller in der Gemeinde errichteten Agri-Photovoltaikanlagen darf 3,5% der Gemeindefläche nicht überschreiten
9. Kleinanlagen unter 2 ha sind von den Regelungen 2-7 ausgenommen, hier ist aber ein Abstand zu anderen Anlagen vom dem 2,5- fachen der Längs- oder Querachse der Kleinanlage einzuhalten. Sobald eine Photovoltaikanlage die Größe von 1 ha überschreitet, hat diese einen Abstand von 50 m zu Wohnbebauung einzuhalten. Die Abstände gelten von der Grundstücksgrenze bis zum Schutzstreifen (Eingrünung) der Anlage.
Einzelfallentscheidungen können in Absprache mit den Grundstückseigentümern getroffen werden. Der §35 BauGB (Bauen im Außenbereich) bleibt hiervon unberührt.

Netzanbindung

Die Anbindung der Agri-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Für über Gemeindeflächen zu verlegenden Stromleitungen ist ein Gestattungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

Vertragsgestaltung

Die Wahrung kommunaler Interessen werden in städtebaulichen Verträgen bzw. Durchführungsverträgen mit den jeweiligen Vorhabenträgern vor dem Satzungsbeschluss geregelt. Darunter fallen Punkte wie Kostenerstattung für die Bauleitplanung, Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen nach der Betriebslaufzeit usw.

Die Beteiligung der Gemeinde Hohenkirchen gemäß § 6 Erneuerbaren-Energien-Gesetz muss gewährleistet werden. Dies wird ebenfalls vertraglich vor dem Satzungsbeschluss geregelt.

Dieser Kriterienkatalog für Agri-Photovoltaikanlagen wurde in der Sitzung der Gemeindevorvertretung Hohenkirchen am beschlossen.

Hohenkirchen, den

- Siegel -

*Jan van Leeuwen
Bürgermeister*

Kriterienkatalog zur Beurteilung von Anträgen zur Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Hohenkirchen

Planrechtliche Einschätzung vom Planungsbüro Mahnel zur Beschlussvorlage -
BV/05/25/046

Die vorliegende Vorlage zu „Kriterien Agri-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Hohenkirchen“ wurde in Bezug auf den geltenden Flächennutzungsplan und die Überprüfung von Anforderungen an die Bauleitplanung bewertet. Zusätzliche Anforderungen an die Bauleitplanung ergeben sich nicht. Unter Berücksichtigung der Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen ist zwar ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich, jedoch die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung.

Durch die Erfordernisse zur Erstellung einer Bauleitplanung kann die Gemeinde entsprechend die Absicherung ihrer Zielsetzungen und Kriterien sichern.